

UPDATE VOM 17.02.2021

Sehr geehrte Damen und Herren in den Schulleitungen,

in den am 25.01.21 an Sie versandten Bestimmungen für Videokonferenzen wurde mitgeteilt, dass sich außer den Schüler*innen niemand im gleichen Raum befindet und zuschaut oder mithört, außer es wurde von der Lehrkraft dazu ausdrücklich eine Erlaubnis gegeben. Wir kamen mit der Formulierung dieser Bestimmungen unserer Informationspflicht nach.

Die Schule hat selbstverständlich über die Wohnung ihrer Schüler*innen und das Aufenthaltsrecht der dort befindlichen Personen keinerlei Regelungsbefugnis.

Das KM formuliert dazu in den FAQs zur Durchführung von Distanzunterricht:

*Bei der Nutzung sind **das Mithören und die Einsichtnahme durch Unbefugte zu vermeiden**. [...] Weiterhin ist es **nicht auszuschließen, dass Erziehungsberechtigte oder ggf. sonstige Personen, die sich im häuslichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler aufhalten, den digitalen Unterricht teilweise mitverfolgen**, z. B. wenn den Schülerinnen und Schülern für den Distanzunterricht kein eigenes Zimmer zur Verfügung steht oder die Schülerinnen und Schüler zeitweise technische Unterstützung benötigen.*

Davon unberührt bleibt, dass **keine Aufzeichnung der Kommunikation** erfolgen darf:

*Die Aufzeichnung einer Bild-, Ton- oder Videoübertragung, z. B. durch eine Software oder durch das Abfotografieren bzw. Abfilmen des Bildschirms, ist nicht gestattet. Hierüber sind die Nutzerinnen und Nutzer in geeigneter Weise zu informieren (Nutzungsbedingungen). Vgl. in diesem Zusammenhang insbesondere **die Strafbarkeit nach § 201 StGB (Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes) bzw. § 33 i.V.m. § 22 Kunsturhebergesetz (Unbefugtes Verbreiten eines Bildnisses)**.*

Konkret formuliert die Regierung von Mittelfranken daher nun:

*„Bei jüngeren Schülerinnen und Schülern können und sollen Eltern ihre Kinder unterstützen, **wenn dies notwendig ist**. In der übrigen Zeit werden Familienangehörige gebeten – soweit räumlich möglich - sich weitestgehend zurückziehen, um den Unterrichtsablauf nicht zu stören und dadurch auch die Selbständigkeit ihrer Kinder zu fördern.“*

Wir bitten Sie, die Elternschaft entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.
Michael Steigerwald

Lehrer | Datenschutzbeauftragter
Staatliches Schulamt in der Stadt Nürnberg
Lina-Ammon-Str. 28
90471 Nürnberg
0911 231106-88
schulamt.info

Information zum Verhalten in Videokonferenzen

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,
liebe Schülerinnen und Schüler,



im Distanzunterricht führen wir mit unseren Schülerinnen und Schülern Videokonferenzen durch. Das kann eine Konferenz zwischen Lehrkraft und SchülerIn sein oder auch zwischen der Lehrkraft und mehreren Schülerinnen und Schülern. Sie haben eine Einwilligung unterzeichnet, dass Ihr Kind an Videokonferenzen teilnehmen darf, mit Bild und Ton oder vielleicht auch nur mit Ton.

Videokonferenzen sind ein sehr sensibles Thema und niemand möchte, dass Inhalte aus einer Videokonferenz den Kreis der TeilnehmerInnen verlassen.

Bei sämtlichen Inhalten einer Videokonferenz handelt es sich um vertrauliche Daten.

Mit der Nutzung von Microsoft Office 365 haben Sie sich bereits verpflichtet, die Nutzungsordnung für die Verwendung von MICROSOFT OFFICE 365 einzuhalten. Die Praxis zeigt, dass es notwendig ist, zum Schutz aller Beteiligten nochmals an die wichtigsten Bestimmungen zu erinnern.

Sie gelten für SchülerInnen, Eltern und sonstige anwesende Personen!



BESTIMMUNGEN

Von Videokonferenzen dürfen **keine Aufnahmen** und **keine Mitschnitte** angefertigt werden! An Videokonferenzen nehmen **nur Lehrkräfte und SchülerInnen** der Klasse teil. Es befindet sich sonst **niemand im gleichen Raum und schaut zu oder hört mit**, außer es wurde vorher von der Lehrkraft eine ausdrückliche Erlaubnis dazu gegeben.

Auch zufällig **mitgehörte und/oder gesehene Inhalte** dürfen von Eltern oder Erziehungsberechtigten **nicht an Dritte weitergegeben werden**.

Kinder, die technische Unterstützung durch Erwachsene brauchen, dürfen diese natürlich zu diesem Zwecke kurz erhalten.

Ein Nichteinhalten dieser Bestimmungen verstößt gegen **Datenschutzrecht** und **Persönlichkeitsrecht**. Bei Verstößen müssen ggf. rechtliche Schritte eingeleitet werden.

(§ 201 StGB - Strafbarkeit des unbefugten Abhörens des nichtöffentlich gesprochenen Wortes und § 201a StGB - Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen)

Bitte achten Sie zum Schutz aller Beteiligten auf die strikte Einhaltung dieser Vorgaben.

Vielen Dank!